



NR. 113 | 27.06.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit
Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an
der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele
- § 4 Lehrveranstaltungen, Mentoring
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 In Kraft treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen im Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studiums die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen fachlichen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2012) ,
 - für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gem. der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste.

§ 3

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

(1) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft hauptsächlich die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien haben einen geringeren Stellenwert im Bachelor-Studium. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/ Musikdidaktik haben im Bachelor-Studium einführenden Charakter und sind in der Perspektive (mit Blick auf das Master-Studium) darauf gerichtet Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert

das Bachelor-Studium Lehramt Musik für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(2) Dem Studienprogramm liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(3) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Eine Auflistung der Studienmodule mit Angaben über (Kompetenz-)Ziele und Prüfungsformen sowie ein Studienplan sind als Anlagen beigefügt. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

(5) Es gelten folgende Sonderbestimmungen für Teilmodule mit dem Namen „Zentrales Fach“: Mit der Bezeichnung "Zentrales Fach" sind besondere Ausführungsbestimmungen zum Studium des künstlerischen Fachs gemeint, die daraus erwachsen, dass dieses Fach in allen Belegungsmöglichkeiten (dazu s. u.) auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan erscheint und diese Pflichtbelegung im Falle der entsprechenden Wahl als Zentrales Fach ersetzt werden muss. Im Einzelnen sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

Für das zentrale Fach bestehen folgende Wahlmöglichkeiten (nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten):

- Klavier; in diesem Fall ist zusätzlich wie im Studienplan angegeben Klavier (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung, Literaturspiel = BILL) mit 6 Kreditpunkten zu studieren
- Gesang; in diesem Fall ist neben dem Pflichtfach Klavier (wie im Studienplan angegeben) ebenfalls noch ein Fach mit 6 Kreditpunkten zu studieren, das allen drei Studienbereichen entstammen kann

- ein anderes Instrument als Klavier oder Gesang; als Instrument ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Tasteninstrument, Melodieinstrument und Akkordinstrument wählbar. In diesem Fall ist das Studium genau im Sinne des Studienverlaufsplans zu studieren, d. h. mit den Pflichtfächern Gesang und Klavier
- Chorleitung; in diesem Fall wird in den Bachelor-Modulen II.1 und II.2 das im Studienverlaufsplan jeweils vorgesehene Fach „Dirigieretechnik/(Proben-)methodik (jeweils 15, 15, 1 im 1. und im 2. Semester) jeweils durch das Fach Partiturspiel (15, 15, 1) ersetzt
- Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich).

§ 4

Lehrveranstaltungen, Mentoring

(1) Es gibt die folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Praktikum, Einzelunterricht, Gruppenunterricht.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in der Anfertigung des Protokolls einer Seminarsitzung, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich u. a. zur Veranschaulichung der beruflichen Relevanz der Studieninhalte. In den Lehramtsstudiengängen fungiert dieser Berufsbezug als eine (wenn auch nicht als einzige) zentrale Sinndimension des gesamten Studiums. Praktika sind als Eignungspraktikum vor Beginn des Studiums, als Orientierungspraktikum und als Berufsfeldpraktikum (vgl. LABG § 12, Absätze 1, 2 und 4 und LZV § 7) organisiert. Das Eignungspraktikum von insgesamt 20 Tagen wird möglichst schon vor Studienbeginn an einer Schule absolviert. Die eigene Schule darf nicht Praktikumsort sein. Das Orientierungspraktikum findet im 3./4. Bachelor-Semester statt. Es umfasst insgesamt 80 Stunden (vier Wochen) an einer Schule der studierten Schulform; es wird durch die Bildungswissenschaften vorbereitet. Das Berufsfeldpraktikum im 4./5. Bachelor-Semester umfasst ebenfalls 80 Stunden (vier Wochen) und kann nicht nur an Schulen, sondern auch in bildungsorientierten Einrichtungen absolviert werden (z.B. Weiterbildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Museen u.v.m.).

Der Einzelunterricht bietet die Möglichkeit der individuellen künstlerischen Profilierung und die Reduktion der Kontingenz von Bedeutungszuweisungen auf der Ebene der Interpretantin oder des Interpretanten.

Der Gruppenunterricht bietet Studierenden Austauschmöglichkeiten, kollegiale Supervision sowie die Möglichkeit der Vervielfältigung von Bedeutungszuweisungen in Interaktionen.

(2) Das Mentoring-Programm besteht an der Folkwang Universität der Künste aus folgenden Einrichtungen und Maßnahmen:

- zentrale Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten durch das Prüfungsamt der Fachbereiche 1 und 2 der Folkwang Universität der Künste,
- Sprechstunden der Dekanin oder des Dekans,
- Sprechstunden der Studiengangsbeauftragten oder des Studiengangsbeauftragten,
- Sprechstunden der Modulbeauftragten,
- regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen, zu denen die Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte einlädt.

(3) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, stehen die hauptamtlich Lehrenden der Fächer Musikpädagogik und Musikwissenschaft des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste zur Verfügung.

(4) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Studiums ist das Prüfungsamt des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste sowie die Studiengangsbeauftragte oder der Studiengangsbeauftragte zuständig.

(5) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Dozentinnen und Dozenten innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.

(6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden bietet das „International Office“ der Folkwang Universität der Künste Beratungen an.

(7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Folkwang Universität der Künste entnommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 12 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen ist der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste zuständig. Seinem Prüfungsausschuss gehören an:

- (1) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- (2) 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (4) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Um die Voraussetzungen für eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 bis Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen ist die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende Teilmodule spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende Teilmodule bis zum 15.06.. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(4) Abweichend von § 17 Abs. 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen erfolgt der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt. Der Rücktritt ist zu begründen.

§ 7

Prüfungsleistungen; Bildung der Modulnoten

(1) Zusätzlich zu den in § 16 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen existiert folgende Prüfungsform: Praktische Prüfung.

(2) Sämtliche Prüfungsleistungen sind dem Studienplan im Anhang zu entnehmen.

(3) In einigen Modulen sind Studienleistungen als Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Bildung der Modulnoten erfolgt unter Einbeziehung der Leistungspunkte gemäß der Zeile 7 „Benotung“ der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Teilmodulnoten lauten

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

(4) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden die Bachelor-Arbeit sowie solche Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 55 Absatz 5 Satz 1 KunstHG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur

dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(7) Praktika werden nicht benotet.

(8) Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte ist Bestandteil der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften, welche schwerpunktmäßig an der Universität Duisburg-Essen studiert werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. In studienorganisatorisch problematischen Fällen (bspw. eines zu wiederholenden künstlerischen Einzelunterrichts) muss der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Studierenden oder des Studierenden entscheiden.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird abweichend von der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10%

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 11

Anmeldung zur Bachelor- Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Rücktritt von der Bachelor-Arbeit ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Bachelorarbeit möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

§ 12

Bachelor-Arbeit

- (1) Wird die Bachelor-Arbeit im Unterrichtsfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden.
- (2) In der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Kreditpunkte vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 57 Absatz 1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelor-Arbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher

oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht."

(7) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt

der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises

befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.



§ 14

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienplan, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Einzelunterricht	Seminar	
Gruppenunterricht	Vorlesung + Übung	

[...]WP Wahlpflichtveranstaltung; Veranstaltungen ohne dieses Kennzeichen sind Pflichtveranstaltungen.

Studienplan **Lehramt GyGe B.A.**
 Unterrichtsfach **Musik**



1	2	3	4	5	6
I.1 Künstlerisches Kernmodul 1 14 LP			I.2 Künstlerisches Kernmodul 2 12 LP		
a) Zentrales Fach 3 x 1 SWS 6 LP			a) Zentrales Fach 3 x 1 SWS 6 LP		
b) Gesang 3 x 0,75 SWS 3 LP			b) Gesang 3 x 0,75 SWS 3 LP		
c) BILL 3 x 0,75 SWS 3 LP			c) BILL 3 x 0,75 SWS 3 LP		
d) Rhythmisches Training 2 x 1 SWS 2 LP			(1) Je nach Wahl des Zentralen Fachs: PP [Vorspiel oder Vorsingen oder Chorprobe] oder mediale Präsentation (30 Min.); (2) PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (40 Min.)		
(1) Je nach Wahl des Zentralen Fachs: PP [Vorspiel oder Vorsingen oder Chorprobe] oder mediale Präsentation (20 Min.); (2) PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (25 Min.)					
II.1 Dirigieren/Musiktheorie 1 8 LP		II.2 Dirigieren/Musiktheorie 2 9 LP		II.3 Dirigieren/Musiktheorie 3 10 LP	
a) Stimmführung/Kinderchorleitung 2 x 0,5 SWS 1 LP		a) Dirigiertechnik/(Proben-)methodik 2 2 x 0,5 SWS 1 LP		a) Orchesterleitung oder Big-Band-Leitung 2 x 1 SWS 1 LP	
b) Dirigiertechnik/(Proben-)methodik 1 2 x 0,5 SWS 1 LP		b) Übungsensemble 2 2 x 2 SWS 2 LP		b) Chorsingen 2 1 x 2 SWS 1 LP	
c) Übungsensemble 1 2 x 2 SWS 2 LP		c) Chorsingen 1 2 x 2 SWS 2 LP		c) Komponieren für die berufliche Praxis 1 x 1 SWS 5 LP 1 x 2 SWS	
d) Musikalisches Hören 1 2 x 1 SWS 2 LP		d) Musikalisches Hören 2 2 x 1 SWS 2 LP		d) Analyse ^{WP} 1 x 2 SWS 2 LP	
e) Tonsatz 1 2 x 2 SWS 2 LP		e) Tonsatz 2 2 x 1 SWS 2 LP		(1) Orchester- oder Big-Band-Probe (20 Min.); Mediale Präsentation von Eigenkompositionen (10-20 Min.); (3) Schriftliche Hausarbeit zur Analyse (8-10 S.)	
- keine Prüfungsleistungen -		(1) PP: Chorprobe (20 Min.); (2) Test zum Musikalischen Hören (20 Min.); (3) Mappe mit Tonsatzarbeiten			
III.1 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1 6 LP		III.2 Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 2 9 LP			
a) Grundlagen der Musikgeschichte 2 x 2 SWS 4 LP		a) Literatur-/Interpretationskunde 2 x 1 SWS 2 LP			
b) Einführung in musikpädagogisches Denken 1 x 2 SWS 2 LP		b) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 1 x 2 SWS 2 LP			
(1) Klausur (120 Min.)		c) Diagnose und Förderung (Unterrichtsevaluation) 1 x 2 SWS 3 LP			
		d) Musikwissenschaft Vertiefung ^{WP} 1 x 2 SWS 2 LP			
		(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.) zu einem Teilaspekt von c); (2) Schriftliche Hausarbeit zu einem weiteren Teilaspekt des Moduls			
				IV Berufsfeldpraktikum 6 LP	
				in einem der Unterrichtsfächer abzuleisten	
				a) Begleitveranstaltung 1 x 2 SWS 3 LP	
				b) Praxisaufenthalt 3 LP	
				- keine Prüfungsleistungen -	
				Bachelorarbeit	
				Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach</i> , <i>2. Unterrichtsfach</i> oder <i>Bildungswissenschaften</i>	

Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I.1	Künstlerisches Kernmodul 1	<p>Zentrales Fach (Instrument): Die Studierenden sind in der Lage sich auf ihrem Instrument fließend, rhythmisch und klanglich differenziert auszudrücken. Dabei besitzen sie eine entspannte Körpersprache genauso wie technische Vielseitigkeit.</p> <p>Zentrales Fach (Gesang): Die Studierenden haben ein breites Basiswissen über die künstlerischen bzw. klanglichen Ausdrucksmöglichkeiten des künstlerischen Hauptfachs. Sie beherrschen ein Repertoire an Übungen und Methoden, um sich technische und musikalische Abläufe anzueignen.</p> <p>Zentrales Fach (Chorleitung): Die Studierenden sind zur methodisch reflektierten und praktischen Erarbeitung von Chor- und Instrumentalwerken in der Lage. Sie beherrschen ein ausdifferenziertes dirigentisches Ausdrucksvermögens mit besonderer Berücksichtigung von Schul- und Jugendchören, Laienchören bis hin zu semiprofessionellen Ensembles. Dies wird ergänzt durch eine ausgeprägte Repertoirekenntnis von Chor- und Fachliteratur.</p> <p>Zentrales Fach (Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich)): Die Studierenden sind zur Realisation eigener musikalischer Werke in der Lage.</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Stimme.</p> <p>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus-Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache.</p>
I.2	Künstlerisches Kernmodul 2	<p>Zentrales Fach (künstlerisches Fach): Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 in dem von ihnen gewählten Zentralen Fach (Instrument, Gesang, Chorleitung oder Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich)) in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden. Hinzu kommt die spezifische Reflexion über eine Anwendung im Kontext Schule und die Überlegungen zur Bereicherung des eigenen Lehrerprofils durch die Schaffung einer eigenen Künstleridentität.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Klavier in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p>

II.1	Dirigieren/Musiktheorie 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage eine Chorgruppe sinnvoll einzusingen und verfügen über stimmphysiologische Kenntnisse. Die Studierenden können die Einstudierung von ein- bis dreistimmigen Liedern, Kanons sowie die gestische Singleitung mit Kindern und Jugendlichen leisten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, gemischte Chöre stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage Chorwerke zu singen und praktisch zu erarbeiten. Außerdem verfügen sie über eine differenzierte Dirigiertechnik und die Kenntnis von probenpraktischem Klavierspiel. Probenmethodik und die Thematisierung von aufführungspraktischen Aspekten unterstützen diese Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen.</p> <p>Die Studierenden haben die Fähigkeit, grundlegende Aspekte historischer Musik zu benennen, zu beurteilen und anzuwenden.</p>
II.2	Dirigieren/Musiktheorie 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage, in einem vertiefenden Umfang gemischte Chöre stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage in einem vertiefenden Umfang Chorwerke zu singen und praktisch zu erarbeiten. Außerdem verfügen sie über eine differenzierte Dirigiertechnik und die Kenntnis von probenpraktischem Klavierspiel. Probenmethodik und die Thematisierung von aufführungspraktischen Aspekten unterstützen diese Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, in einem chorisch besetzten Ensemble singend unterschiedliche Chorwerke intonatorisch, stimmtechnisch sowie stilistisch sicher darzustellen. Hörfähigkeit, Stimmtechnik, unterschiedliches Chorrepertoire und epochenspezifische Stilistik werden sicher beherrscht.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend zu erfassen und zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, formale, satztechnische und harmonische Aspekte nachzuvollziehen und zu reflektieren sowie erworbene Kenntnisse schreibend oder improvisierend anzuwenden.</p>
II.3	Dirigieren/Musiktheorie 3	<p>Die Studierenden sind in der Lage zu theoretischer und praktischer Erarbeitung von Ensemble- und Orchesterwerken und zur Ausdifferenzierung des dirigentischen Ausdrucks- und Bewegungsvermögens. Sie kennen eine Auswahl an gruppenspezifischer Literatur. Sie verfügen über kommunikative Kompetenz vor kleinen und größeren Gruppen und machen erste Erfahrungen in „Leitungspositionen“.</p> <p>Aufbauend auf Modul „Dirigieren/Musiktheorie 2“ sind die Studierenden in der Lage, in einem vertiefenden Umfang in einem chorisch besetzten Ensemble singend unterschiedliche Chorwerke intonatorisch, stimmtechnisch sowie stilistisch sicher darzustellen. Hörfähigkeit, Stimmtechnik, unterschiedliches</p>

		<p>Chorrepertoire und epochenspezifische Stilistik werden sicher beherrscht.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Erstellung eigener Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, musikalische Zusammenhänge lesend und hörend zu erfassen, zu reflektieren und Analyseergebnisse schriftlich oder mündlich darzulegen.</p>
III.1	Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, vielfältige musikalische Phänomene historisch sowie unter dem Blickwinkel von Theorien des Musiklernens und -lehrens einzuordnen und auf Perspektiven ihrer musikunterrichtlichen Thematisierung hin zu durchdenken. Sie erfassen dabei die Standortbezogenheit der Auseinandersetzung mit Musik als Chance für eine permanente Erweiterung eines musikbezogenen Weltbildes (Bildung als Prozess, lebenslanges Lernen). Sie sind im Stande, die historische und kulturelle Bedingtheit von Musik unter Gesichtspunkten der Multi-, Inter- und Transkulturalität zu reflektieren.</p>
III.2	Musikalische Bildung unter kulturwissenschaftlichen Aspekten 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Methoden bezogen auf ausgewählte musikalische Phänomene erkenntnisorientiert einzusetzen und deren didaktische Relevanz unter besonderer Berücksichtigung von Lerngruppenbinnendifferenzierung sowie differenzierter Beurteilung aufzuweisen. Umgekehrt erweitern sie ihre Kompetenzen zur Einordnung vielfältiger Erscheinungsformen von Musik durch die Auseinandersetzung mit einer breiten Auswahl von Literatur sowie auf diese bezogenen Interpretationen.</p>
IV	Berufsfeldpraktikum	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.</p>